

## Ein tragischer Unglücksfall im Schloss von Lessendorf (Kreis Freystadt) im Februar 1812

JÜRGEN W. SCHMIDT, BERLIN

Der vormalige kurhessische Major (1794) und spätere kgl. westfälische Brigadegeneral<sup>1</sup> und „Gouverneur des Leinen-Departments“<sup>2</sup> Ludwig August Detlef von Lehsten-Dingelstedt<sup>3</sup> hatte im Jahr 1807 reich in Schlesien geerbt und war schließlich Anfang 1811 ins geerbte Gut Lessendorf nebst seinem hübschen Schösschen im Kreis Freystadt übersiedelt. Auf seiner Reise nach Schlesien reiste er absichtlich über Berlin, um sich dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. als sein neuer Untertan vorzustellen. Nun musste der pensionierte General umständehalber jene kurze Bekanntschaft ausnutzen, um sich mit einem Gnadengesuch vom 18. Februar 1813 an die Person des preußischen Monarchen zu wenden. Weil er nämlich nach eigener Aussage „der Einsamkeit des Landlebens ungewohnt“<sup>4</sup> war, verbrachte der alte General a. D. den Winter 1811/1812 in Glogau. Dort musste der General, zu seiner tiefsten Bestürzung und Bekümmernis, wie er dem König versicherte, die Nachricht über einen traurigen Vorfall auf Schloss Lessendorf während seiner Abwesenheit zur Kenntnis nehmen. Eine seiner jungen Bauernmägde hatte nämlich während seiner Abwesenheit Besuch aus einem nahegelegenen Dorf empfangen. Bei dem Besuch handelte es sich um einen Bauernburschen, der in Begleitung eines weiteren jungen Mädchens kam. Um deren Neugier zu befriedigen, schloss die Bauernmagd ihnen abends gegen elf Uhr die Wohngemächer des Generals auf. Im Schlafzimmer nahm jener Bursche nun aus Neugier eine an der Wand hängende Pistole in die Hand und tötete das ihn begleitende Mädchen auf der Stelle mit einem Schuss. Der Bursche versicherte danach, es nicht absichtlich getan zu haben, denn er hätte noch nie ein Gewehr in der Hand gehabt.

Der General wurde wegen dieses unglücklichen Vorfalles in gerichtliche Untersuchung gezogen. Dabei verteidigte er sich damit, dass es wohl einem Militär mit fünfzig Jahren Dienstzeit nicht zu verübeln ist, ein Paar geladene Pistolen im Schlafzimmer aufzubewahren. Diese Gewohnheit pflege er schon viele Jahre Jahren und so etwas sei auch außerhalb der Grenzen Preußens nicht „widergesetzlich“. Während seines Aufenthalts in

1) Gemäß Adolf KLEINSCHMIDT, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893, S. 117/118 befehligte Brigadegeneral v. Lehsten die zur 2. Westfälischen Division gehörige Brigade in Göttingen. 2) Gemeint ist natürlich das „Leinedepartment“, eine kurzzeitige westfälische Verwaltungseinheit zu Beginn des 19. Jahrhunderts. 3) Bei dem Geschlecht derer „von Lehsten“ handelt es sich um mecklenburgischen Uradel. Der I. Linie jener Familie gehörte ab dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein Majorat in Schlesien (Lessendorf), wobei der jeweilige Majoratsherr den zusätzlichen Namen „v. Dingelstedt“ und das Wappen jener ausgestorbenen Familie führte. (Hans Friedrich v. EHRENKROOK (Bearb.), Genealogisches Handbuch der adeligen Häuser. Adelige Häuser A, Bd. V, Limburg a. d. L. 1960, S. 197 f.) Eine Tante mütterlicherseits des Generals v. Lehsten hatte nämlich einst einen preußischen Husarenoberst v. Dingelstedt geheiratet und nach deren beider Tod im Jahr 1807 musste das Erbe unter der Bedingung des Fortführens von Namen und Wappen „v. Dingelstedt“ angetreten werden. 4) Aus dem Gnadengesuch des Generals von Lehsten-Dingelstedt vom 8. Februar 1813, das wie alle anderen in dieser Miscelle erwähnten Dokumente in der Akte I. HA Rep. 84a Nr. 57670 des Geheimen Staatsarchiv preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem enthalten ist.

Schlesien habe ihn noch niemand auf die herrschenden Bestimmungen im Umgang mit geladenen Waffen aufmerksam gemacht. Auch seien die Pistolen nicht unverschlossen aufbewahrt worden, denn seine Wohngemächer wären immer verschlossen. Wenn hingegen die Schlüssel für diese Wohngemächer einmal zum Reinigen den „Domestiquen“ anvertraut worden seien, hätten seine beiden erwachsenen Töchter diese jedesmal eindringlich darauf hingewiesen, die Waffen und Gewehre des Generals nicht anzurühren. Das könnten beide Frauen unter Eid bekräftigen. Wenn er dagegen mit seinen Töchtern länger abwesend war, wie seinerzeit in Glogau, so hätten sie der Frau und Tochter seines Verwalters, die mit ihnen gemeinsam im selben Herrschaftshause wohnten, empfohlen, die Stubenschlüssel an sich zu nehmen. Das haben beide Frauen während ihrer Vernehmung „natürlich bestritten“. Er, der General, könne dies aber eidlich bekräftigen. Und es wäre doch wohl einleuchtend, dass man zu Vermeidung von Veruntreuungen in solchen Fällen den Verwaltern und nicht etwa „einfältigen Bauernmägden“ die Schlüssel anvertraue.

Da nach jener gerichtlichen Vernehmung nun ein Jahr verging und wegen des tödlichen Unglücksfalles nichts mehr zu hören war, glaubte General von Lehsten-Dingelstedt schon, dass ihm nichts Unangenehmes mehr drohe. Da ging ihm plötzlich ein Urteil des „Criminal-Senats des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts“ zu, demgemäß er zu einem sechswöchentlichen Festungsarrest und zur Zahlung sämtlicher Untersuchungskosten verurteilt wurde. Zunächst ergriff er deswegen das Rechtsmittel der „weiteren Verteidigung“, ziehe es nun aber vor, sich mit dem vorliegenden Gnadengesuch direkt an die Person des Königs zu wenden. Einerseits habe es ihn schon sehr geschmerzt, dass sich so ein bedauerlicher Unglücksfall in seinem Hause abgespielt habe. Andererseits war es immer sein Bestreben, seine Pflichten strengstens zu erfüllen und nie straffällig zu werden. Jetzt mit siebzig Jahren zu erleben, für ein ohne sein Verschulden aufgetretenes Unglück mit „einer so doppelten Strenge“ gerichtlich verfolgt zu werden, bedrücke ihn tief. Mit größter Devotion bat er deshalb den preußischen König, angesichts der von ihm angeführten und für ihn sprechenden Umstände jenes Unglücksfalles gnadenhalber von den beiden ausgesprochenen gerichtlichen Strafen entbunden zu werden.

Aus einer amtlichen Kopie des erwähnten Glogauer Gerichtsurteils vom 16. Januar 1813 geht hervor, dass der tödliche Schuss durch den unvorsichtigen Gebrauch einer Waffe seitens des Johann Gottlieb Hoffman, eines Dreschgärtners Sohn aus dem Dorfe Zoelling im Kreis Freystadt zustande kam. Getötet wurde dabei das Mädchen Anna Maria Schulze. Hoffmann wurde deswegen mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe, zu verbüßen im Zuchthaus von Jauer, bestraft. Dem General v. Lehsten-Dingelstedt wurde hingegen wegen der unvorschriftsmäßigen Aufbewahrung seiner Pistolen jener erwähnte sechswöchige Festungsarrest zuerkannt. Aus der ausführlichen gerichtlichen Urteilsbegründung des Kriminalsenats gingen die näheren Umstände jenes tragischen Unglücksfalles in Schloss Lessendorf hervor:

Am 27. Februar 1812, gegen sieben Uhr abends, besuchte Johann Gottlieb Hoffmann in Begleitung seiner Schwester Anna Elisabeth und der bei seinen Eltern wohnenden Anna Maria Schulze die im herrschaftlichen Hause zu Lessendorf dienende Köchin Anna Rosina Tietze, um einen Besuch zu erwidern, den diese acht Tage vorher bei ihnen gemacht hatte. Man unterhielt sich ungefähr bis halb elf Uhr und dann wollten die Gäste eigentlich schon wieder nach Hause gehen. Da äußerte die später zu Tode gekommene Frau

Schulze den Wunsch, die Stuben der Schlossherrschaft zu sehen. Und die Köchin Tietze, welcher der abwesende General v. Lehsten-Dingelstedt bei seiner Abreise alle Schlüssel überlassen hatte, war erbötig, diesem Wunsche Folge zu leisten. So führte sie ihre Besucher durch das gesamte Schloss und auch in die sogenannte „gute Stube“. Im daran anschließenden Schlafzimmer des Generals hingen an der Wand über seinem Bett zwei kleine Pistolen, welche Hoffman in die Hand nahm und neugierig besah. Die erwähnte Frau Schulze stand gerade vor ihm und sagte: „Du kannst ja nicht einmal schießen“, da ging die Waffe los. Die Pistole war mit einer Bleikugel geladen, welche Anna Maria Schulze in die Stirn traf, worauf sie sofort zur Erde sank. Sie wurde schnell bewusstlos und starb schließlich in dem Moment, als der zur Hilfe eilig herbeigerufene Chirurgus Horn aus Freystadt im Schloss eintraf. Die Wunde wurde bei der folgenden Obduktion als absolut tödlich befunden. Deshalb leitete man gegen den General v. Lehsten-Dingelstedt und den Gärtnersohn Hoffmann eine gerichtliche Untersuchung ein.

Bei Hoffman unterstellte man schließlich nur einen „unvorsichtigem Waffengebrauch“. Das geschah vor allem deshalb, weil er mit der Getöteten, welche bei seinen Eltern lebte, um hier nähen zu lernen, im allerbesten Einvernehmen stand. Auch seine Bemühungen eilig den Chirurgus Horn aus Freystadt heranzuholen und seine späteren, sehr betrübten Äußerungen gegenüber dem Amtmann Gilbricht ließen eindeutig darauf schließen, dass hier keine Tötungsabsicht vorlag. Zudem war Hoffmann erst 22 Jahre alt und versicherte vor Gericht, noch nie eine Schusswaffe in der Hand gehalten zu haben bis zu jenem Vorfall. Doch musste Hoffmann nach Ansicht des Gerichts bekannt sein, dass man keine Waffe in die Hand zu nehmen habe, wenn man damit nicht umzugehen wisse. Für den Inkulpaten (Beschuldigten) Hoffmann sprach indessen, dass er sich nach Zeugnis des Ortsgerichts stets gut, liebenswert und friedlich aufführte und er nach Zeugenaussage der beim Unfall dabeistehenden Köchin Tietze die Pistole durch keine vorsätzliche, sondern durch eine unglückliche Berührung auslöste.

Der zum Zeitpunkt des Unglücks achtundsechzig Jahre alte, pensionierte General v. Lehsten-Dingelstedt machte sich Auffassung des Glogauer Gerichts sehr wohl der Fahrlässigkeit schuldig, da er entgegen den sehr eindeutigen Bestimmungen des § 778 tit. 20 des Preußischen Allgemeinen Landrechts eine geladene Waffe in seinem Hause aufbewahrte.<sup>5</sup> Die Pistolen hingen gewöhnlich über dem Bett des Generals und waren dabei durch eine Gardine verdeckt. Als man beim letzten, nur zweitägigen Aufenthalt des Generals in Lessendorf sein Bett umständehalber in ein vorderes Zimmer stellte, blieben die Pistolen am alten Platz hängen. General v. Lehsten entschuldigte sich, während des Umstellens seines Betts gerade in Freystadt gewesen zu sein, deswegen hätte er das gar nicht bemerkt. Auch wäre er danach nicht mehr in sein altes Schlafzimmer gekommen und hätte so auch die dort verbliebenen Pistolen schlichtweg vergessen. Zwar habe der General v. Lehsten-Dingelstedt während der Untersuchung angegeben, der Köchin Tietze immer eingeschärft zu haben, jene Pistolen nie anzurühren. Desgleichen gab v. Lehsten-Dingelstedt an, die Schlüssel nicht der Köchin Tietze, sondern vielmehr dem Amtmann Gilbricht resp. dessen Frau zur Aufbewahrung übergeben zu haben. Allein Amtmann

5) In jenem Abschnitt des Allgemeinen Landrechts war ausgeführt, dass niemand außer im Falle unmittelbarer Gefahr ein geladenes Gewehr in seinem Hause aufbewahren dürfe. Und noch weniger dürfe eine geladene Waffe an Orten aufbewahrt werden, wo Kinder oder andere unbefugte Personen Zutritt haben.

Gilbricht, seine Frau und seine Tochter beteuerten alle drei übereinstimmend, dass dies nicht stimme. Die Köchin Tietze behauptete sogar, die Schlüssel inklusive des bewussten Schlafzimmerschlüssels habe die Herrschaft einfach in einem Schrank hängen lassen, so dass eigentlich jedermann Zugriff habe. Auch hätte sie, die Köchin Tietze, nichts davon gewusst, dass die Pistolen im Schlafzimmer geladen waren. Bei solcher gezeigten Unvorsichtigkeit half dem pensionierten westfälischen General keineswegs seine Behauptung, von dem Verbot des Aufbewahrens geladener Waffen habe er wegen seines bislang nur kurzen Aufenthalts in Preußen keine Kenntnis erlangt. Weiterhin sei gemäß der erwiesenen großen Vergesslichkeit des Generals anzunehmen, dass zwar bei der zweiten Pistole tatsächlich der Hahn der Pistole „in Ruhe“<sup>6</sup> gewesen sei, aber nicht bei der Tatwaffe. Ansonsten könne man das völlig leichte Losgehen dieser Pistole nicht erklären. General v. Lehsten-Dingelstedt könne sich keinesfalls mit seiner Angewohnheit entschuldigen, als alter Kavalleriegeneral beständig mit geladenen Pistolen zu schlafen. Vielmehr habe seine Fahrlässigkeit wegen der beträchtlichen Folgen Strafe verdient.

Der wegen des unmittelbar bevorstehenden Befreiungskriegs gegen Napoleon sich damals in Breslau aufhaltende preußische König Friedrich Wilhelm III., der Zeit seines Lebens an ihn gerichtete Gnadensachen stets persönlich und sehr genau prüfte und dabei gegenüber Hoch- und Niedriggeborenen ziemlich oft große Milde<sup>7</sup> walten ließ, ermäßigte dem alten General tatsächlich in einem schnellen Akt mittels einer Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1813 an den Staats- und Justizminister Friedrich Leopold v. Kircheisen die Strafe aus der Erkenntnis des Kriminalsenats des Glogauer Oberlandesgerichts. Der sechswöchige Festungsarrest wurde General v. Lehsten-Dingelstedt gnadenhalber erlassen und in eine Geldbuße von 50 Talern umgewandelt, worüber am 20. Februar 1813 sowohl das Oberlandesgericht Glogau wie auch die Bürokasse des Justizministeriums vom Justizminister v. Kircheisen schriftlich informiert wurden. Als sich indes herausstellte, dass in den Zwischenzeit seitens des Generals v. Lehsten-Dingelstedt weder die 50 Taler Geldbuße noch die ihm auferlegten Untersuchungskosten bei der preußischen Justiz eingegangen waren, erhielt das Königlich Oberlandesgericht zu Schlesien am 6. August 1813 vom Justizminister die Aufgabe, schleunigst diese Gelder einzutreiben. Letzteres ist anscheinend geschehen, denn damit endet die in Anmerkung 4 erwähnte Akte des preußischen Justizministeriums.

General von Lehsten-Dingelstedt verstarb im Jahr 1819. Sein Sohn, der Leutnant Karl August Unico v. Lehsten hatte dem König Jerome von Westfalen ab 1809 als Adjutant gedient und am Russlandfeldzug Kaiser Napoleons 1812 teilgenommen. 1814/15 focht der junge Rittmeister v. Lehsten jedoch als Offizier der kurhessischen Armee gegen Napoleon. Im Jahr 1819 folgte er nach dem Tode seines Vaters als neuer Majoratsherr in Lessendorf und nahm gleichfalls den Namen „von Lehsten-Dingelstedt“ an. Eines seiner Kinder war jene Sophie von Lehsten-Dingelstedt, die am 8. Mai 1831 in Lessendorf geboren, Großmutter des deutschen Diplomaten und Widerstandskämpfers Adam von Trott zu Solz (1909-1944) wurde. Er gehörte 1943/44 dem „Kreisauer Kreis“ als dessen „Außenminister“ an und wurde am 26. August 1944 in Berlin-Plötzensee hingerichtet.

6) Damit wurde ausgesagt, dass die erste Pistole im Gegensatz zur zweiten Waffe sehr wahrscheinlich nicht gesichert war. 7) Siehe als eines von vielen anderen Beispielen: Jürgen W. SCHMIDT, Der Räuberhauptmann George Buchmann und seine Bande in der Prignitz im Jahre 1809, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz 9 (2009), S. 58-80, hier S. 69/70 und 77-80.

# Schlesische Geschichtsblätter

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

---

39. Jahrgang (2012) Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens e. V. Heft 3 (November)

---

WROBEL: Die „Robothfreye Erbscholtzißey“ zu Kerpen, 81–93 KOHN-SCHÖNFELD: Mein Leben in der Welt der Musik, 93–101 SCHMIDT: Ein tragischer Unglücksfall im Schloss von Lessendorf (Kreis Freystadt) im Februar 1812, 102–105 ALLNOCH: Zur Ortsgeschichte von Rieglitz (Kreis Neisse) bis 1945, 106–117 KLOSE: Die Goldene Waldmühle im Goldenen Wald (Kreis Schweidnitz), 117–119 Mitgliederjubiläen, 120

---

---

Mitarbeiter dieses Heftes:

Dietrich ALLNOCH,  
Dr. Joachim DEETERS,  
Prof. Dr. Andreas KLOSE,  
Dr. Jürgen W. SCHMIDT,  
Prof. Dr. Ralph WROBEL,

---

Schriftleiter: Prof. Dr. Andreas KLOSE,

Redaktion: Stefan GUZY,

---

Gestaltung und Satz: Zwölf, Büro für Grafikdesign, Paul-Lincke-Ufer 44a, 10999 Berlin  
Druck und Bindung: Pinguin Druck, Marienburger Straße 16, 10405 Berlin

---

Verein für Geschichte Schlesiens e. V.

Berliner Ring 37

97753 Karlstadt (Main)

[www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu](http://www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu)

---

ISSN 2190-4871

---

